

AMTLICHER ANZEIGER

TEIL II DES HAMBURGISCHEN GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATTES
Herausgegeben von der Behörde für Justiz und Gleichstellung der Freien und Hansestadt Hamburg

Aml. Anz. Nr. 103

FREITAG, DEN 30. DEZEMBER

2011

Inhalt:

	Seite		Seite
Förderrichtlinie für die politische Bildung	2857	Plangenehmigungsbescheid – Umgestaltung der Hochwasserschutzanlage Klütjenfelder Hauptdeich –	2861
Bekanntgabe des Ergebnisses einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles zur Feststellung, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht	2861	Besondere Rechtsvorschriften für die Durchführung der Fortbildungsprüfungen zur Verantwortlichen Pflegefachkraft/zur Leitenden Pflegefachkraft/zur Einrichtungsleitung in Wohneinrichtungen, Gasteinrichtungen und Ambulanten Diensten ..	2862
Berichtigung der Bekanntmachung über die Einleitung des Umlegungsverfahrens U 355 im Stadtteil Kirchwerder, Ortsteil 607	2861		

BEKANNTMACHUNGEN

Förderrichtlinie für die politische Bildung

Vom 30. Dezember 2011

1. **Zweck und Zielsetzung**

1.1 Die Freie und Hansestadt Hamburg gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung Zuwendungen zur Förderung von Veranstaltungen oder Projekten der politischen Bildung.

1.1.1 Politische Bildung gehört zu den unerlässlichen Bestandteilen demokratischer politischer Kultur. Politische Bildung hat sämtliche

1.1.2 Bereiche der politisch-gesellschaftlichen Wirklichkeit zu umfassen. Sie soll politisch-gesellschaftlich relevante Themen im Sinne der Stabilität des demokratischen Gemeinwesens vermitteln, den Bürgerinnen und Bürgern Partizipation ermöglichen, Migrantinnen und Migranten zur Integration befähigen und alle gesellschaftlichen Gruppen sowie alle Altersgruppen innerhalb der Gesellschaft erreichen.

1.1.3 Die Pluralität politischer Bildung ist ein Kern dieser Zielsetzung. Die thematische Zielsetzung der politischen Bildung, die die Einrichtungen der politischen Bildung in Hamburg vertreten, hat auf aktuelle Diskussionen, politische und gesellschaftliche Ereignisse und Entwicklungen und kurzfristig sich herauskristallisierende Themenfelder der politischen und gesellschaftlichen Gegenwart zu reagieren.

1.1.4 Die geförderte politische Bildung wendet sich vor allem an Bürgerinnen und Bürger, die in Hamburg wohnen oder arbeiten. Die Teilnehmenden sollen befähigt werden,

- politische Zusammenhänge zu beurteilen,
- eigene Interessen im Rahmen der pluralistischen Demokratie zu artikulieren,
- politische und gesellschaftliche Aufgaben wahrzunehmen,

– Rücksicht auf die Interessen anderer zu nehmen, somit Diskriminierungen zu verhindern und dadurch das friedliche Zusammenleben zu fördern.

1.1.5 Gefördert werden Veranstaltungen und Projekte auch zu aktuellen Themen des politischen Lebens, wenn diese didaktisch aufbereitet sind und zielgruppengenaue vermittelt werden.

1.1.6 Dazu und zur Realität einer sich globalisierenden und stetig weiter vernetzenden Lebenswirklichkeit gehören auch Maßnahmen, die auf der Grundlage eines integrierten Konzepts zum Erwerb sozialer, interkultureller und beruflicher Handlungskompetenz, zur Steigerung der Mobilität und zur europäischen Integration beitragen. Im Rahmen dieser Veranstaltungen und Projekte sind daher die Bildungsbereiche politische Bildung, kulturelle Bildung und berufliche Bildung miteinander zu verbinden. Das Lernziel hat dabei vorrangig auf der politischen Bildung zu liegen. Diese Voraussetzung soll bei mehrtägigen Veranstaltungen an jedem einzelnen Tag erfüllt sein.

1.2 Ausgeschlossen von der Förderung durch die Freie und Hansestadt Hamburg sind daher alle direkten politischen Aktivitäten, die zur Durchsetzung eigener politischer, sozialer oder gesellschaftlicher Ziele der Bildungseinrichtung, einer ihr nahe stehenden Partei oder gesellschaftlichen Gruppe oder der Teilnehmerinnen und Teilnehmer dienen. Ausgeschlossen sind ebenfalls Maßnahmen, die eine Vermittlung einer der folgenden Kompetenzen, Themen oder Partizipationsfelder als Primärziel beinhalten:

- allgemeine Lebensberatung wie die Ausprägung individueller Fähigkeiten, psychosoziale Kompetenz, Familienbildung,
- Schlüsselqualifikationen wie Zeitmanagement, Organisationsmanagement, Rhetorik, Selbst- und Zielmanagement, Präsentations- und Moderationstechniken, Mediation, Verhandlungstechniken, Konfliktmanagement, Konfliktbewältigungsstrategien, Teamtechniken,

Besondere Rechtsvorschriften für die Durchführung der Fortbildungs- prüfungen zur Verantwortlichen Pflege- fachkraft/zur Leitenden Pflegefachkraft/ zur Einrichtungsleitung in Wohneinrichtungen, Gasteinrichtungen und Ambulanten Diensten

Vom 30. November 2011

Auf Grund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 24. November 2011 erlässt die Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz als zuständige Stelle gemäß § 54 in Verbindung mit § 79 Absatz 2 Nummer 1 und Absatz 4 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931 ff.) in der jeweils geltenden Fassung die folgenden Besonderen Rechtsvorschriften für die Durchführung der Fortbildungsprüfungen zur Verantwortlichen Pflegefachkraft/zur Leitenden Pflegefachkraft/zur Einrichtungsleitung in Wohneinrichtungen, Gasteinrichtungen und Ambulanten Diensten.

Abschnitt I Fortbildungen

§ 1

Ziel und Zweck der Fortbildungen

(1) Die Fortbildungen haben zum Ziel, staatlich anerkannte Pflegefachkräfte zu befähigen, Leitungsaufgaben in Wohneinrichtungen, Gasteinrichtungen und Ambulanten Diensten verantwortlich zu übernehmen und damit die Qualitätsanforderungen des Rechtes der Pflegeversicherung und der Krankenversicherung zu erfüllen.

(2) Die Verantwortliche Pflegefachkraft/die Leitende Pflegefachkraft/die Einrichtungsleitung in Wohneinrichtungen, Gasteinrichtungen und Ambulanten Diensten trägt zur Verwirklichung einrichtungsbezogener Ziele bei, indem sie Verantwortung für die Erfüllung bzw. den Ausgleich verschiedener Anforderungen durch gesetzliche Rahmenbedingungen, institutionelle Gegebenheiten, Bedürfnisse von Kundinnen und Kunden, Führung der Mitarbeitenden, sowie die Sicherung und Entwicklung pflegerischer Qualität übernimmt.

(3) Im Rahmen der abgestuften Leitungsaufgaben einer Verantwortlichen Pflegefachkraft/Leitenden Pflegefachkraft/Einrichtungsleitung in Wohneinrichtungen, Gasteinrichtungen und Ambulanten Diensten ist es insbesondere erforderlich, innerhalb des Managements der Einrichtung übergreifend und integrierend die Verantwortung für die Organisation, Begleitung und Kontrolle aller Phasen des Pflegeprozesses zu übernehmen. Die Fortbildung vermittelt die dazu notwendigen fachlichen, methodischen, sozialen und personalen Kompetenzen.

§ 2

Inhalt, Dauer und Gliederung der Fortbildungen

(1) Die Fortbildungen zur Verantwortlichen Pflegefachkraft /zur Leitenden Pflegefachkraft /zur Einrichtungsleitung in Wohneinrichtungen, Gasteinrichtungen und Ambulanten Diensten werden nach den als Anlage 1 bis 3 beigefügten Rahmenlehrplänen praxis- und teilnehmerorientiert mit Methoden der Erwachsenenbildung durchgeführt.

(2) Die Fortbildung zur Verantwortlichen Pflegefachkraft umfasst 500 Unterrichtsstunden und schließt mit einer staatlichen Fortbildungsprüfung ab.

(3) Die Fortbildung zur Leitenden Pflegefachkraft umfasst 800 Unterrichtsstunden und schließt mit einer staatlichen Fortbildungsprüfung ab.

(4) Die Fortbildung zur Einrichtungsleitung umfasst 1200 Unterrichtsstunden und schließt mit einer staatlichen Fortbildungsprüfung ab. Sie umfasst auch die Anforderungen der Fortbildung zur Leitenden Pflegefachkraft.

(5) Jede Unterrichtsstunde dauert 45 Minuten. Als Unterricht ist die geplante, organisierte und überprüfbare Vermittlung der Lerninhalte im Plenum oder in Kleingruppen zu verstehen zuzüglich der handlungsanleitenden, begleiteten Praxisphasen, die mit nachgewiesenen Aufgabenstellungen erfolgen. Inhalt und Umfang der einzelnen Lernbereiche ergeben sich aus den Anlagen 1 bis 3. Über die Teilnahme ist ein Nachweis zu führen. Während der Fortbildung sind in der Fortbildung zur Verantwortlichen Pflegefachkraft zwei Leistungsnachweise gemäß Anlage 1, in der Fortbildung zur Leitenden Pflegefachkraft drei Leistungsnachweise gemäß Anlage 2 und zur Fortbildung zur Einrichtungsleitung vier Leistungsnachweise gemäß Anlage 3 zu erbringen.

Die Ergebnisse der Leistungsnachweise sind von der Fortbildungsleitung zu dokumentieren.

(6) Auf die Fortbildungslehrgänge werden Fehlzeiten bis zu höchstens 10 % der jeweiligen, in den Rahmenplänen genannten Mindeststundenzahlen angerechnet.

(7) Auf Antrag können Anteile von Fortbildungen, die Unterrichtsanteilen dieser Fortbildungen gleichwertig sind, im Rahmen von Einzelfallentscheidungen durch die zuständige Behörde anerkannt werden.

§ 3

Voraussetzungen für die Zulassung zur Teilnahme an einer Fortbildung

(1) Zur Fortbildung können staatlich anerkannte Pflegefachkräfte gemäß Absatz 2 Nummer 1 zugelassen werden, die über eine mindestens zweijährige Berufserfahrung in ambulanten Pflegediensten, stationären Pflegeeinrichtungen, Krankenhäusern und anderen Pflegeeinrichtungen verfügen.

(2) Die schriftliche Bewerbung zur Teilnahme an der Fortbildung ist an die Fortbildungsstätte zu richten. Dem Gesuch sind beizufügen:

1. die Erlaubnis nach § 1 des Gesetzes über die Berufe in der Altenpflege (Altenpflegegesetz) oder nach § 1 des Gesetzes über die Berufe in der Gesundheits- und Krankenpflege (Krankenpflegegesetz),
2. der Nachweis über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen gemäß Absatz 1,
3. gegebenenfalls der Nachweis über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen gemäß § 2 Absatz 7,
4. tabellarischer Lebenslauf mit Lichtbild.

(3) Über die Zulassung entscheidet die Fortbildungsleitung. Die Teilnahme an der Fortbildung garantiert nicht die Zulassung zur Prüfung.

§ 4

Staatliche Anerkennung

(1) Die staatliche Anerkennung als Verantwortliche Pflegefachkraft/Leitende Pflegefachkraft/Einrichtungsleitung in Wohneinrichtungen, Gasteinrichtungen und Ambulanten Diensten wird von der Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz auf Antrag Personen erteilt, die nachweisen, dass sie

1. die Erlaubnis nach § 1 des Gesetzes über die Berufe in der Altenpflege (Altenpflegegesetz) oder nach § 1 des Gesetzes über die Berufe in der Gesundheits- und Krankenpflege (Krankenpflegegesetz) besitzen,
2. an einer Fortbildung gemäß dieser Besonderen Regelung teilgenommen und
3. die Prüfung gemäß Abschnitt II dieser Besonderen Regelung bestanden haben.

(2) Über die Anerkennung wird eine Urkunde nach dem Muster der Anlagen 4 b/d/f ausgestellt.

§ 5

Anforderungen an Fortbildungsstätten

(1) Die zuständige Behörde kann die Anerkennung einer Fortbildungsstätte im Sinne dieser Fortbildungs- und Prüfungsordnung aussprechen, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt werden:

1. Standort der Fortbildungsstätte ist Hamburg.
2. Die Fortbildungsleitung muss von einer Pflegefachkraft entsprechend § 4 Absatz 1 Nummer 1 mit pädagogischer Qualifikation hauptamtlich wahrgenommen werden. Sie muss über die Kompetenz verfügen, Erwachsenenbildung zu konzipieren und zu organisieren.
3. Die Lehrgangsgröße soll 25 Teilnehmerinnen und Teilnehmer nicht überschreiten. Die Fortbildungsstätte muss in jedem Lehrgang hauptamtliche Lehrkräfte einsetzen. Hauptamtliche Lehrkraft kann auch die Leiterin/der Leiter der Fortbildungsstätte sein. Die Fortbildungsstätte hat dafür zu sorgen, dass die Lehrkräfte die erforderliche Qualifikation haben.
4. In der Fortbildungsstätte müssen für den Unterricht in Lehrgangsgröße und für den Unterricht in Gruppen eingerichtete Räume, ein ausreichender Pausenraum und die notwendigen sanitären Einrichtungen vorhanden sein, sowie die für die Fortbildung erforderlichen Lehr- und Lernmittel zur Verfügung stehen.

(2) Die Überprüfung der Voraussetzungen erfolgt durch die zuständige Behörde. Sie kann die Anerkennung der Fortbildungsstätte widerrufen, wenn Voraussetzungen nach den Nummern 1 bis 4 nicht erfüllt werden.

Abschnitt II**Prüfungen**

§ 6

Anmeldung zur Prüfung

Der Anmeldung muss eine von der Fortbildungsleitung ausgestellte Bescheinigung über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an der Fortbildung beigelegt werden. Die Bescheinigung soll Angaben über Fehlzeiten der Bewerberin/des Bewerbers enthalten. Fehlzeiten, die nach Anmeldung zur Prüfung entstehen, müssen der zuständigen Behörde mitgeteilt werden.

§ 7

Zulassung zur Prüfung

(1) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet die zuständige Behörde.

(2) Zur Prüfung wird nur zugelassen, wer nicht mehr als 10 % der jeweiligen, in den Rahmenlehrplänen genannten Mindeststundenzahl versäumt hat. Die Ursache der Fehlzeiten ist bedeutungslos.

(3) Die Entscheidung über die Zulassung ist der Prüfungsbewerberin/dem Prüfungsbewerber schriftlich rechtzeitig unter Angabe der Prüfungstage und -orte einschließlich der erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel mitzuteilen. Eine Ablehnung der Zulassung ist zu begründen. Die Zulassung kann vom Prüfungsausschuss bis zum letzten mündlichen Prüfungstag zurückgenommen werden, wenn sie auf Grund von gefälschten Unterlagen oder falschen Angaben ausgesprochen wurde oder die Voraussetzungen nach § 6 nicht erfüllt werden.

§ 8

Gliederung und Durchführung der Prüfung

(1) Die Prüfungen sind nicht öffentlich. Vertreterinnen/Vertreter der zuständigen Behörde und die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Berufsbildungsausschusses können anwesend sein. Der Prüfungsausschuss kann im Einvernehmen mit der zuständigen Behörde andere Personen als Gäste zulassen. Bei der Beratung über das Prüfungsergebnis dürfen nur Mitglieder des Prüfungsausschusses anwesend sein.

(2) Die Fortbildungsprüfungen bestehen jeweils aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.

§ 9

Schriftliche Prüfung

(1) Die schriftliche Prüfung besteht aus einer während der Fortbildung selbstständig zu fertigenden schriftlichen Haus- oder Projektarbeit.

(2) Das Thema der Haus- oder Projektarbeit wird auf Vorschlag des Prüflings von der Fortbildungsleitung bestimmt.

(3) Die Haus- oder Projektarbeit ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu begutachten, von denen einer nicht der fortbildenden Einrichtung angehört. Bei voneinander abweichenden Bewertungen entscheidet die oder der Prüfungsausschussvorsitzende.

(4) Die Prüfungsleistung muss mindestens 4,0 (ausreichend) sein.

§ 10

Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung schließt jeweils die Fortbildungen zur Verantwortlichen Pflegefachkraft/zur Leitenden Pflegefachkraft/zur Einrichtungsleitung in Wohneinrichtungen, Gasteinrichtungen und Ambulanten Diensten ab.

(2) Die Prüfung wird unter Leitung der oder des Prüfungsausschussvorsitzenden und im Beisein der Mitglieder des Prüfungsausschusses durchgeführt.

(3) Die jeweiligen Prüfungen orientieren sich an den Inhalten des Rahmenlehrplanes und der Haus- oder Projektarbeit.

(4) Die Prüflinge werden einzeln oder zu zweit geprüft. Die jeweilige durchschnittliche Prüfungsdauer je Prüfling soll 30 Minuten nicht überschreiten.

(5) Die Prüfungsleistung muss mindestens 4,0 (ausreichend) sein.

§ 11

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die einzelnen Prüfungsleistungen und das Gesamtergebnis sind wie folgt zu bewerten:

Eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung: 100–92 Punkte = Note 1 = sehr gut.

Eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung: 91–81 Punkte = Note 2 = gut.

Eine den Anforderungen im Allgemeinen entsprechende Leistung: 80–67 Punkte = Note 3 = befriedigend.

Eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht: 66–50 Punkte = Note 4 = ausreichend.

Eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind: 49–30 Punkte = Note 5 = mangelhaft.

Eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse lückenhaft sind: 29–0 Punkte = Note 6 = ungenügend.

(2) Jede Prüfungsleistung ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses getrennt und selbstständig zu beurteilen und zu bewerten.

(3) Die Gesamtnote der Fortbildungsprüfungen besteht jeweils zu 40 % aus dem Ergebnis der schriftlichen Haus- oder Projektarbeit, zu 30 % aus dem Ergebnis der mündlichen Fortbildungsprüfung und zu 30 % aus den Ergebnissen der vorgeschriebenen Leistungsnachweise.

§ 12

Wiederholungsprüfung

(1) Eine nicht bestandene Prüfung kann einmal wiederholt werden. Der Prüfungsausschuss kann die Zulassung zur Wiederholungsprüfung von einer bestimmten Vorbereitung abhängig machen.

(2) War der Prüfling von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen oder hat er einen Prüfungstermin

nicht wahrgenommen, so kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses in Absprache mit der zuständigen Behörde bestimmen, dass bereits durchgeführte Prüfungsteile nicht zu wiederholen sind.

(3) Die zuständige Behörde bestimmt den Zeitpunkt der Wiederholungsprüfung. Die Wiederholungsprüfung muss spätestens zwölf Monate nach der nicht bestandenen Prüfung abgeschlossen sein. Ausnahmen kann die zuständige Behörde in begründeten Fällen zulassen.

(4) Die Vorschriften über die Anmeldung und Zulassung (§§ 6 und 7) sowie über die Prüfungsausschüsse (Rahmenprüfungsordnung) gelten für Wiederholungsprüfungen sinngemäß.

§ 13

Rahmenprüfungsordnung

Soweit diese Besonderen Rechtsvorschriften keine abweichenden Regelungen treffen, findet die Rahmenprüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen (RFPrO) vom 11. Januar 2011 (Amtl. Anz. Nr. 54 vom 12. Juli 2011) im Bereich der Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz Anwendung.

Abschnitt III

Schlussbestimmungen

§ 14

Gebühren

Die Teilnahme an der Prüfung und die Erteilung der Anerkennungsurkunde sind gebührenpflichtig.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Regelung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Sie ersetzt die Besonderen Rechtsvorschriften für die Durchführung der Fortbildungsprüfungen zur Verantwortlichen Pflegefachkraft/zur Leitenden Pflegefachkraft/zur Einrichtungsleitung in Wohneinrichtungen, Gasteinrichtungen und Ambulanten Diensten vom 11. Januar 2011 (Amtl. Anz. S. 1630).

Hamburg, den 30. November 2011

Die Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz

Amtl. Anz. S. 2862

Rahmenlehrplan der Fortbildung zur Verantwortlichen Pflegefachkraft in Wohneinrichtungen, Gasteinrichtungen und Ambulanten Diensten

Vorbemerkung: Die Fortbildung dient der Förderung von fachlichen, methodischen, sozialen und personalen Kompetenzen mit dem Ziel, die berufliche Handlungsfähigkeit der Teilnehmenden in den oben genannten Handlungsbereichen weiter zu entwickeln.

Fortbildung zur Verantwortlichen Pflegefachkraft, (500 Unterrichtsstunden [Ustd.]) Managementinhalte (200 Ustd.)	
Personalmanagement	
<ul style="list-style-type: none"> - Grundlagen und Instrumente der <ul style="list-style-type: none"> o Personalentwicklung o Personalbedarfsermittlung - Einarbeitung von Mitarbeiter/innen - Personalbeurteilung - Dienst- und Urlaubsplanung 	
Betriebsorganisation	
<ul style="list-style-type: none"> - Organigramm - Arbeitsablaufgestaltung - Stellenbeschreibungen 	
Recht	
<ul style="list-style-type: none"> - Gesundheitsrecht - Sozialrecht - Arbeitsrecht und Arbeitsschutzrecht - Strafrecht - Haftungsrecht - Betreuungsrecht - Landesaufsichtsgesetze - Datenschutzrecht 	
Betriebswirtschaft	
<ul style="list-style-type: none"> - Einführung in die BWL/VWL - Rechtliche Grundlagen der Finanzierung in der ambulanten und stationären Alten- und Krankenpflege - Stundensatzkalkulation (Wert der Mitarbeiterzeit) 	
Qualitätsmanagement	
<ul style="list-style-type: none"> - Rechtliche Grundlagen - Methoden/Instrumente für Einrichtungs- und Führungskonzepte - Vorbereitung auf externe Qualitätsprüfungen - Beschwerdemanagement: Grundlagen 	
Projektmanagement	
<ul style="list-style-type: none"> - Grundlagen 	
Psychosoziale Inhalte (100 Ustd.)	
Grundlagen der Wahrnehmung und Kommunikation	
<ul style="list-style-type: none"> - Kommunikationstheorien - Gesprächsführung - Selbstreflexion 	
Anleitung und Beratung	
<ul style="list-style-type: none"> - Anleitung, Schulung und Beratung von Mitarbeiter/innen, Patienten, Angehörigen 	
Konfliktmanagement	
<ul style="list-style-type: none"> - Konfliktstrukturen - Konfliktphasen - Konfliktlösungsstrategien 	
Personalführung	
<ul style="list-style-type: none"> - Führungsmodelle und -stile - Motivation, Delegation und Fachcontrolling als Führungsaufgabe - Steuerung von Gruppenprozessen - Teamentwicklung 	
Präsentation und Moderation	
<ul style="list-style-type: none"> - Tools und Techniken - Aufbau/Ablauf einer Präsentation - Medienauswahl und -einsatz 	
Pflegefachliche Inhalte (120 Ustd.)	
Aktuelle Berufspolitik	
<ul style="list-style-type: none"> - Ausbildungsmöglichkeiten in der Pflege - Weiterbildungsmöglichkeiten - Studiengänge 	

Pflegeverständnis
<ul style="list-style-type: none"> - Pflegeethik - Kultursensible Pflege - Gerontopsychiatrie in der Gesellschaft - Palliative Care
Pflegewissenschaften
<ul style="list-style-type: none"> - Pflegetheorien und –modelle: Überblick, Einteilung, Abgrenzung - Pflegeprozess /-planung - Pflegedokumentation
Leitlinien und Standards in der Pflege
<ul style="list-style-type: none"> - Expertenstandards: Gesetzliche Grundlagen, Bedeutung, exemplarische Vorstellung
Begutachtung Pflegebedürftigkeit
<ul style="list-style-type: none"> - Einstufung - Begutachtung
Begleitete Praxisphasen (80 Ustd.)
<ul style="list-style-type: none"> - Studien- und Verfügungszeit (20 Ustd.) - Haus- oder Projektarbeit im Rahmen einer Problemstellung aus dem Arbeitsfeld (20 Ustd.) - Hospitation (40 Ustd.)¹
<p>Zwei Leistungsnachweise:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Einzel-/Gruppenarbeit und Präsentation inkl. Handout (Schwerpunkt: Pflege) - Klausur (Recht) <p>Prüfungsanforderungen:</p> <p>Theorie-Praxis-Transfer</p> <p>Die Anforderungsstruktur ist durch Komplexität gekennzeichnet</p> <p>Beschreibung eines Problems aus dem Handlungsfeld einer Verantwortlichen Pflegefachkraft, Problemanalyse, Ableitung von Zielen, Erarbeitung von Lösungsvorschlägen, kritische Reflexion</p>
Abschluss: Staatliche Prüfung zur Verantwortlichen Pflegefachkraft

¹ In einer berufsbegleitenden Organisationsform werden Hospitationen innerhalb der angegebenen Stundenmenge durchgeführt, in einer Vollzeit-Organisationsform werden zusätzlich Praktika durchgeführt (über die 500 Ustd. hinaus). Die dadurch zusätzlich verfügbaren 40 Ustd. werden in der Vollzeit-Variante als didaktische Reserve den verschiedenen Blöcken zugeordnet.

Rahmenlehrplan der Fortbildung zur Leitenden Pflegefachkraft in Wohneinrichtungen, Gasteinrichtungen und Ambulanten Diensten

Vorbemerkung: Die Fortbildung dient der Förderung von fachlichen, methodischen, sozialen und personalen Kompetenzen mit dem Ziel, die berufliche Handlungsfähigkeit der Teilnehmenden in den oben genannten Handlungsbereichen weiter zu entwickeln.

Fortbildung zur Leitenden Pflegefachkraft in Wohneinrichtungen, Gasteinrichtungen und Ambulanten Diensten (Gesamtstundenzahl 800 Unterrichtsstunden [Ustd.])	
Managementinhalte (290 Ustd.)	
Personalmanagement	
<ul style="list-style-type: none"> - Personalbedarfsermittlung: Grundlagen und Vertiefung - Personalgewinnung: <ul style="list-style-type: none"> o Grundlagen o Anforderungsprofile o Stellenausschreibung o Ausbildung - Personalauswahl/ Beurteilung - Einarbeitung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern - Personalentwicklung und -förderung - Dienst- und Urlaubsplanung 	
Betriebsorganisation	
<ul style="list-style-type: none"> - Organigramm - Arbeitsablaufgestaltung - Stellenbeschreibungen 	
Recht	
<ul style="list-style-type: none"> - Gesundheitsrecht - Sozialrecht - Arbeitsrecht und Arbeitsschutzrecht - Strafrecht - Haftungsrecht - Betreuungsrecht - Patienten- und Bewohnerrechte - Landesaufsichtsgesetze - Datenschutzrecht - Aktuelle rechtliche Fragestellungen 	
Betriebswirtschaft	
<ul style="list-style-type: none"> - Einführung in die BWL/VWL - Finanzierung in der ambulanten und stationären Alten- und Krankenpflege - Stundensatzkalkulation (Wert der Mitarbeiterzeit) - Abrechnungsverfahren - Kosten- und Leistungsrechnung - Grundlagen Controlling - Unternehmensführung/Rechtsformen - Personalkalkulation 	
Qualitätsmanagement	
<ul style="list-style-type: none"> - Rechtliche Grundlagen - Methoden/Instrumente für Einrichtungs- und Führungskonzepte - Beschwerdemanagement - Implementierung eines Beschwerdemanagements - Qualitätsmanagementsysteme im Überblick - Risiko-Management - Vorbereitung auf externe Qualitätsprüfungen - Hygienemanagement für optimale Lebensmittelsicherheit 	
Projektmanagement	
<ul style="list-style-type: none"> - Grundlagen und Vertiefung 	
Marketing	
<ul style="list-style-type: none"> - Konzepte - Instrumente 	
Management in Pflegeorganisationen	
<ul style="list-style-type: none"> - Change Management: Grundlagen - Mitwirkung an Veränderungsprozessen 	
Psychoziale Inhalte (140 Ustd.)	
Wahrnehmung und Kommunikation	
<ul style="list-style-type: none"> - Kommunikationstheorien - Gesprächsführung - Selbstreflexion - Argumentationsstrategien 	

Anleitung und Beratung
<ul style="list-style-type: none"> - Anleitung, Schulung und Beratung von Mitarbeiter/innen, Patienten, Angehörigen - Beratungskonzepte für Kunden
Konfliktmanagement
<ul style="list-style-type: none"> - Konfliktstrukturen - Konfliktphasen - Konfliktlösungsstrategien - Metakommunikation - Deeskalationstraining - Mobbing
Personalführung
<ul style="list-style-type: none"> - Führungsmodelle und -stile - Motivation, Delegation und Fachcontrolling als Führungsaufgabe - Steuerung von Gruppenprozessen - Teamentwicklung - Selbst- und Zeitmanagement
Präsentation und Moderation
<ul style="list-style-type: none"> - Tools und Techniken - Aufbau/Ablauf einer Präsentation - Medienauswahl und -einsatz - Moderation von Sitzungen und Workshops
Pflegefachliche Inhalte 190 Ustd.)
Aktuelle Berufspolitik
<ul style="list-style-type: none"> - Ausbildungsmöglichkeiten in der Pflege - Weiterbildungsmöglichkeiten - Studiengänge - Berufsordnung - Zertifizierte Weiterbildungen - Ausgewählte Themen
Pflegeverständnis
<ul style="list-style-type: none"> - Pflegeethik - Kultursensible Pflege - Gerontopsychiatrie in der Gesellschaft - Palliative Care - Pflegeleitbild, Pflegekonzeption
Pflegewissenschaften
<ul style="list-style-type: none"> - Pflegetheorien und -modelle: Überblick, Einteilung, Abgrenzung - Pflegeprozess /-planung - Pflegedokumentation
Pflegeforschung
<ul style="list-style-type: none"> - Evidenz basierte Medizin / Pflege - Evidenz basierte Patienteninformation
Leitlinien und Standards in der Pflege
<ul style="list-style-type: none"> - Expertenstandards: Gesetzliche Grundlagen, Bedeutung, exemplarische Vorstellung - Implementierung von Expertenstandards und Transparenzkriterien - Leitlinien der AWMF²
Begutachtung Pflegebedürftigkeit
<ul style="list-style-type: none"> - Einstufung - Begutachtung
Externe Qualitätsprüfung
<ul style="list-style-type: none"> - Einrichtungsüberprüfung durch den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung - Aufsicht nach Landesrecht
Begleitete Praxisphasen (180 Ustd.)
<ul style="list-style-type: none"> - Studien- und Verfügungszeit (40 Ustd.) - Haus- oder Projektarbeit im Rahmen einer Problemstellung aus dem Arbeitsfeld (20 Ustd.) - Haus- oder Projektarbeit im Rahmen der Konzipierung und Planung einer konkreten Veränderung im Arbeitsfeld (40 Ustd.) - Hospitation (80 Ustd.)³

² Arbeitsgemeinschaft der Wissenschaftlichen Medizinischen Fachgesellschaften e.V.

³ In einer berufsbegleitenden Organisationsform werden Hospitationen innerhalb der angegebenen Stundenmenge durchgeführt, in einer Vollzeit-Organisationsform werden zusätzlich Praktika durchgeführt (über die 800 Ustd. hinaus). Die dadurch zusätzlich verfügbaren 80 Ustd. werden in der Vollzeit-Variante als didaktische Reserve den verschiedenen Blöcken zugeordnet.

Drei Leistungsnachweise:

- Einzel-/Gruppenarbeit und Präsentation inkl. Handout (Schwerpunkt: Pflege)
- Klausur (Recht)
- Klausur (BWL)

Abschlussprüfung: schriftliche Haus- oder Projektarbeit und mündliche Präsentation

Prüfungsanforderungen:

Theorie-Praxis-Transfer

Kompetenzen zur Bearbeitung umfassender fachlicher Aufgaben- und Problemstellungen sowie zur eigenverantwortlichen Steuerung von Prozessen im beruflichen Tätigkeitsfeld.

Die Anforderungsstruktur ist durch Komplexität und häufige Veränderungen gekennzeichnet.

Prospektive Planung einer Problemlösung aus dem Handlungsbereich einer Leitenden Pflegefachkraft

Ausgangssituation (Problemanalyse, Zieldefinition), Maßnahmenplanung (Aufgaben, Ressourcen, Zeit, Ablauf), Planung der Umsetzung (Vorgehensweise, Qualitätssicherung, Umgang mit Risiken und Schwierigkeiten, Entscheidungen), kritische Reflexion

Abschluss: Staatliche Prüfung zur Leitenden Pflegefachkraft

Rahmenlehrplan der Fortbildung zur Einrichtungsleitung in Wohneinrichtungen, Gasteinrichtungen und Ambulanten Diensten

Vorbemerkung: Die Fortbildung dient der Förderung von fachlichen, methodischen, sozialen und personalen Kompetenzen mit dem Ziel, die berufliche Handlungsfähigkeit der Teilnehmenden in den oben genannten Handlungsbereichen weiter zu entwickeln.

Fortbildung zur Einrichtungsleitung in Wohneinrichtungen, Gasteinrichtungen und Ambulanten Diensten (Gesamtstundenzahl 1.200 Unterrichtsstunden [Ustd.]	
Managementinhalte (470 Ustd.)	
Personalmanagement	
<ul style="list-style-type: none"> - Personalbedarfsermittlung: Grundlagen und Vertiefung - Personalgewinnung <ul style="list-style-type: none"> o Grundlagen o Anforderungsprofile o Stellenausschreibung o Ausbildung o Anreizsysteme - Personalauswahl/ Beurteilung - Einarbeitung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern - Personalentwicklung und -förderung - Strategische Personalentwicklung, Evaluation - Dienst- und Urlaubsplanung 	
Betriebsorganisation	
<ul style="list-style-type: none"> - Organigramm - Arbeitsablaufgestaltung - Stellenbeschreibungen 	
Recht	
<ul style="list-style-type: none"> - Gesundheitsrecht - Sozialrecht - Arbeitsrecht und Arbeitsschutzrecht - Strafrecht - Haftungsrecht - Betreuungsrecht - Landesaufsichtsgesetze und Ordnungsrecht nach Aufsicht der Länder - Patienten- und Bewohnerrechte - Zivil- und Vertragsrecht - Steuerrecht - Datenschutzrecht - Aktuelle rechtliche Fragestellungen 	
Betriebswirtschaft	
<ul style="list-style-type: none"> - Einführung in die BWL/VWL - Finanzierung in der ambulanten und stationären Alten- und Krankenpflege - Stundensatzkalkulation (Wert der Mitarbeiterzeit) - Abrechnungsverfahren - Kosten und Leistungsrechnung - Grundlagen Controlling - Controllingsysteme - Unternehmensführung/Rechtsformen - Personalkalkulation - Grundlagen Buchhaltung und Bilanz - Kalkulation von Leistungen - Pflegesatzverhandlungen - Kosten- und Leistungsrechnung - Strategische und operative Planung Konkurrenzanalyse (Benchmarking) 	
Qualitätsmanagement	
<ul style="list-style-type: none"> - Rechtliche Grundlagen - Methoden/Instrumente für Einrichtungs- und Führungskonzepte - Beschwerdemanagement - Implementierung eines Beschwerdemanagements - Qualitätsmanagementsysteme im Überblick, Praxistransfer - Risiko-Management - Auswahl, Implementierung und Evaluierung eines Qualitätsmanagementsystems - Zertifizierung - Kontinuierliche Verbesserungsprozesse fördern und kommunizieren - Vorbereitung auf externe Qualitätsprüfungen - Hygienemanagement für optimale Lebensmittelsicherheit 	

Marketing
<ul style="list-style-type: none"> - Konzepte - Instrumente
Management in Pflegeorganisationen
<ul style="list-style-type: none"> - Unternehmensleitbild - Change Management: Grundlagen - Planung, Durchführung und Evaluation von Veränderungsprozessen - Organisationslehre: Praxistransfer von theoretischen Ansätzen - Marktpositionierung - Vernetzung/Kooperation - Integrierte Versorgung - Umgang mit Stakeholdern
Psychosoziale Inhalte (200 Ustd.)
Wahrnehmung und Kommunikation
<ul style="list-style-type: none"> - Kommunikationstheorien - Gesprächsführung - Selbstreflexion - Argumentationsstrategien - Repräsentation / Auftritt in der Öffentlichkeit - Rhetorik - Gesprächsführung / Verhandlungsführung - Implementierung von Informations- und Kommunikationsstrukturen
Anleitung und Beratung
<ul style="list-style-type: none"> - Anleitung, Schulung und Beratung von Mitarbeiter/innen, Patienten, Angehörigen - Beratungskonzepte für Kunden
Konfliktmanagement
<ul style="list-style-type: none"> - Konfliktstrukturen - Konfliktphasen - Konfliktlösungsstrategien - Metakommunikation - Deeskalationstraining - Mobbing
Personalführung
<ul style="list-style-type: none"> - Führungsmodelle und -stile - Motivation, Delegation und Fachcontrolling als Führungsaufgabe - Steuerung von Gruppenprozessen - Teamentwicklung - Selbst- und Zeitmanagement - Führen, Steuern, Leiten
Präsentation und Moderation
<ul style="list-style-type: none"> - Tools und Techniken - Aufbau/Ablauf einer Präsentation - Medienauswahl und -einsatz - Moderation von Sitzungen und Workshops
Pflegfachliche Inhalte (230 Ustd.)
Aktuelle Berufspolitik
<ul style="list-style-type: none"> - Ausbildungsmöglichkeiten in der Pflege - Weiterbildungsmöglichkeiten - Studiengänge - Berufsordnung - Zertifizierte Weiterbildungen - Ausgewählte Themen
Pflegeverständnis
<ul style="list-style-type: none"> - Pflegeethik - Kultursensible Pflege - Gerontopsychiatrie in der Gesellschaft - Palliative Care - Pflegeleitbild, Pflegekonzeption
Pflegewissenschaften
<ul style="list-style-type: none"> - Pflegetheorien und -modelle: Überblick, Einteilung, Abgrenzung - Pflegeprozess /-planung - Pflegedokumentation
Pflegforschung
<ul style="list-style-type: none"> - Evidenz basierte Medizin / Pflege - Evidenz basierte Patienteninformation
Leitlinien und Standards in der Pflege
<ul style="list-style-type: none"> - Expertenstandards: Gesetzliche Grundlagen, Bedeutung, exemplarische Vorstellung

<ul style="list-style-type: none"> - Implementierung von Expertenstandards und Transparenzkriterien - Leitlinien der AWMF⁴
Begutachtung Pflegebedürftigkeit
<ul style="list-style-type: none"> - Einstufung - Begutachtung
Externe Qualitätsprüfung
<ul style="list-style-type: none"> - Einrichtungsüberprüfung durch den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung - Aufsicht nach Landesrecht
Care und Case Management
<ul style="list-style-type: none"> - Optimierung und Integration von Versorgungsprozessen - Case Management (Grundlagen)
Begleitete Praxisphasen (300 Ustd.)
<ul style="list-style-type: none"> - Studien- und Verfügungszeit (80 Ustd.) - Haus- oder Projektarbeit im Rahmen einer Problemstellung aus dem Arbeitsfeld (20 Ustd.) - Haus- oder Projektarbeit im Rahmen der Konzipierung und Planung einer konkreten Veränderung im Arbeitsfeld (40 Ustd.) - Haus- oder Projektarbeit im Rahmen eines unternehmerischen Veränderungsprozesses (40 Ustd.) - Hospitation (120 Ustd.)⁵
<p>Vier Leistungsnachweise:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Einzel-/Gruppenarbeit und Präsentation inkl. Handout (Schwerpunkt: Pflege) - Klausur (Recht) - Klausur (BWL) - Hospitationsbericht (Auseinandersetzung mit einem individuellen fachlichen Schwerpunkt)
<p>Abschlussprüfung: schriftlicher Projektbericht und mündliche Präsentation</p>
<p>Prüfungsanforderungen:</p> <p>Theorie-Praxis-Transfer Kompetenzen zur Bearbeitung von neuen komplexen Aufgaben- und Problemstellungen sowie zur eigenverantwortlichen Steuerung von Prozessen in einem strategieorientierten beruflichen Tätigkeitsfeld.</p> <p>Die Anforderungsstruktur ist durch häufige und unvorhersehbare Veränderungen gekennzeichnet.</p> <p>Projektbericht</p> <p>Ausgangssituation (Situationsanalyse, Projektziele und Teilaufgaben, Projektumfeldanalyse, Prozessschnittstellen, Einstieg-Ausstieg), Maßnahmenplanung (Aufgaben, Ressourcen, Zeit, Ablauf), Umsetzung (Prozessschritte, Vorgehensweise, Qualitätssicherung, Abweichungen, Anpassungen, Entscheidungen), Ergebnisse (Soll-Ist-Vergleich, Qualitätskontrolle, Abweichungen, Anpassungen, Abnahme, Nachhaltigkeitssicherung)</p>
Abschluss: Staatliche Prüfung zur Einrichtungsleitung

⁴ Arbeitsgemeinschaft der Wissenschaftlichen Medizinischen Fachgesellschaften e.V.

⁵ In einer berufsbegleitenden Organisationsform werden Hospitationen innerhalb der angegebenen Stundenmenge durchgeführt, in einer Vollzeit-Organisationsform werden zusätzlich Praktika durchgeführt (über die 1200 Ustd. hinaus). Die dadurch zusätzlich verfügbaren 120 Ustd. werden in der Vollzeit-Variante als didaktische Reserve den verschiedenen Blöcken zugeordnet.

BEHÖRDE FÜR GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Z e u g n i s

über die staatliche Prüfung zur

Verantwortliche Pflegefachkraft (500 Std.)

Frau / Herr

geboren am.....

in

hat die Prüfung gemäß der Besonderen Rechtsvorschriften für die Durchführung der Fortbildungsprüfungen zur Verantwortlichen Pflegefachkraft / zur Leitenden Pflegefachkraft / zur Einrichtungsleitung in Wohneinrichtungen, Gasteinrichtungen und Ambulanten Diensten vom 30. November 2011 sowie nach § 24 der Rahmenprüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen (RFPrO) vom 11. Januar 2011 (Amtl. Anz. Nr. 54 vom 12. Juli 2011) am vor dem Prüfungsausschuss mit der Gesamtnote

_____ bestanden.

Sie/Er hat folgende Prüfungsleistungen erbracht:

1. schriftliche Prüfung: _____

2. mündliche Prüfung: _____

3. Leistungsnachweise: _____

Thema der Haus-/ Projektarbeit:

Hamburg, den

Die/ Der Vorsitzende des
Prüfungsausschusses

Behörde für Gesundheit
und Verbraucherschutz

(Siegel)

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der zuständigen Stelle Widerspruch erheben.

BEHÖRDE FÜR GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ

S t a a t l i c h e A n e r k e n n u n g
als
Verantwortliche Pflegefachkraft

Frau / Herr
geboren am.....
in

erhält hiermit nach § 4 der Besonderen Rechtsvorschriften für die Durchführung der Fortbildungsprüfungen zur Verantwortlichen Pflegefachkraft / zur Leitenden Pflegefachkraft / zur Einrichtungsleitung in Wohneinrichtungen, Gasteinrichtungen und Ambulanten Diensten vom 30. November 2011 mit Wirkung vom heutigen Tage die staatliche Anerkennung als

Verantwortliche Pflegefachkraft

Hamburg, den

Behörde für Gesundheit
und Verbraucherschutz

(Siegel)

BEHÖRDE FÜR GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Z e u g n i s
über die staatliche Prüfung zur

Leitende Pflegefachkraft (800 Std.)

Frau / Herr
geboren am.....
in

hat die Prüfung gemäß der Besonderen Rechtsvorschriften für die Durchführung der Fortbildungsprüfungen zur Verantwortlichen Pflegefachkraft / zur Leitenden Pflegefachkraft / zur Einrichtungsleitung in Wohneinrichtungen, Gasteinrichtungen und Ambulanten Diensten vom 30. November 2011 sowie nach § 24 der Rahmenprüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen (RFPrO) vom 11. Januar 2011 (Amtl. Anz. Nr. 54 vom 12. Juli 2011) am _____ vor dem Prüfungsausschuss mit der Gesamtnote

_____ bestanden.

Sie/Er hat folgende Prüfungsleistungen erbracht:

1. schriftliche Prüfung: _____

2. mündliche Prüfung: _____

3. Leistungsnachweis: _____

Thema der Haus-/ Projektarbeit:

Hamburg, den

Die/ Der Vorsitzende des
Prüfungsausschusses

Behörde für Gesundheit
und Verbraucherschutz

(Siegel)

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der zuständigen Stelle Widerspruch erheben.

BEHÖRDE FÜR GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ

S t a a t l i c h e A n e r k e n n u n g
als
Leitende Pflegefachkraft

Frau / Herr
geboren am.....
in

erhält hiermit nach § 4 der Besonderen Rechtsvorschriften für die Durchführung der Fortbildungsprüfungen zur Verantwortlichen Pflegefachkraft / zur Leitenden Pflegefachkraft / zur Einrichtungsleitung in Wohneinrichtungen, Gasteinrichtungen und Ambulanten Diensten vom 30. November 2011 mit Wirkung vom heutigen Tage die staatliche Anerkennung als

Leitende Pflegefachkraft

Hamburg, den

Behörde für Gesundheit
und Verbraucherschutz

(Siegel)

BEHÖRDE FÜR GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Z e u g n i s
über die staatliche Prüfung zur

Einrichtungsleitung (1200 Std.)

Frau / Herr
geboren am.....
in

hat die Prüfung gemäß der Besonderen Rechtsvorschriften für die Durchführung der Fortbildungsprüfungen zur Verantwortlichen Pflegefachkraft / zur Leitenden Pflegefachkraft / zur Einrichtungsleitung in Wohneinrichtungen, Gasteinrichtungen und Ambulanten Diensten vom 30. November 2011 sowie nach § 24 der Rahmenprüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen (RFPrO) vom 11. Januar 2011 (Amtl. Anz. Nr. 54 vom 12. Juli 2011) am vor dem Prüfungsausschuss mit der Gesamtnote

_____ bestanden.

Sie/Er hat folgende Prüfungsleistungen erbracht:

- 1. schriftliche Prüfung: _____
- 2. mündliche Prüfung: _____
- 3. Leistungsnachweise: _____

Thema der Haus-/ Projektarbeit:

Der Abschluss zur Einrichtungsleitung schließt die Qualifikation zur „Leitenden Pflegefachkraft“ ein.

Hamburg, den

Die/ Der Vorsitzende des
Prüfungsausschusses

Behörde für Gesundheit
und Verbraucherschutz

(Siegel)

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der zuständigen Stelle Widerspruch erheben.

BEHÖRDE FÜR GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ

S t a a t l i c h e A n e r k e n n u n g
als
Einrichtungsleitung

Frau / Herr
geboren am.....
in

erhält hiermit nach § 4 der Besonderen Rechtsvorschriften für die Durchführung der Fortbildungsprüfungen zur Verantwortlichen Pflegefachkraft / zur Leitenden Pflegefachkraft / zur Einrichtungsleitung in Wohneinrichtungen, Gasteinrichtungen und Ambulanten Diensten vom 30. November 2011 mit Wirkung vom heutigen Tage die staatliche Anerkennung als

Einrichtungsleitung

Der Abschluss zur Einrichtungsleitung schließt die Qualifikation zur „Leitenden Pflegefachkraft“ ein.

Hamburg, den

Behörde für Gesundheit
und Verbraucherschutz

(Siegel)